

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 309/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 9. Februar 1972

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Januar 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

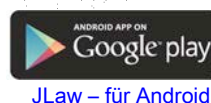
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 1971
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Anrechnung einer Zeit der Arbeitslosigkeit - März 1945 bis Juli 1947 - als Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Sein Anspruch wurde von der Beklagten abgelehnt; die vorbezeichnete Zeit wurde bei der Feststellung des Altersruhegeldes nicht als Ersatzzeit, wohl - neben der Anrechnung einer Ausfallzeit von 39 Monaten nach Art. 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - zum Teil als Ausfallzeit (§ 1259 RVO) berücksichtigt (Bescheid vom 11. September 1968). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts -SG- Koblenz vom 18. März 1970 und des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 1971). In den Gründen seines Urteils hat das LSG die folgenden - nicht angegriffenen - Tatsachenfeststellungen getroffen: Am 15. März 1945 erlitt der Kläger eine Granatsplitterverletzung am linken Oberarm, die eine längere Zeit der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit zur Folge hatte. Zuvor war er - auch während des Krieges - in seinem erlernten Beruf als Werkzeugschlosser und zeitweilig auch als Maschinist beschäftigt. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß eine Anwendung des § 1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO - eine andere Vorschrift scheide als Anspruchsgrundlage von vornherein aus - in dem vorliegenden Fall nicht in Betracht komme. Hiernach könnten Ersatzzeiten solchen Versicherten gutgebracht werden, die militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet hätten. Diese Voraussetzung läge beim Kläger nicht vor. Bei dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes komme eine extensive Auslegung nicht in Betracht.

Mit der Revision wendet sich der Kläger gegen diese Entscheidung. Er ist der Meinung, sein Fall müsse von der Ersatzzeitenregelung des § 1251 RVO erfaßt werden. Die im Gesetz bestehende Lücke sei nach dem Sinngehalt der



- 3 -

- 3 -

Vorschrift auszufüllen. Es sei kein Grund ersichtlich, Versicherte, die - wie er - infolge kriegерischer Einwirkungen arbeitslos geworden seien, schlechter zu stellen als solche, die militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet hätten. Eine solche - ungleiche - Behandlung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (GG). Er sei zwar "als Zivilist" verwundet worden, gleichwohl seien ihm von der Versorgungsverwaltung Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. anerkannt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile zu verurteilen, die Zeit von März 1945 bis Juli 1947 als Ersatzzeit zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

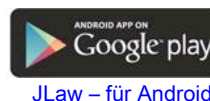
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision hat keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, daß ihm die Zeit seiner - infolge der Verwundung eingetretenen - Arbeitslosigkeit in den Jahren 1945 bis 1947 als Ersatzzeit im Sinne des § 1251 RVO gutgebracht wird. In diesem Zusammenhang unterstellt der Senat, daß die Arbeitslosigkeit des Klägers infolge seiner Verwundung eingetreten und sich unmittelbar an diese angeschlossen hat. Ein solcher Sachverhalt wird von § 1251 RVO nicht erfaßt. Dem LSG ist darin beizupflichten, daß die Nrn. 2 bis 6 dieser Vorschrift als mögliche Anspruchsgrundlage ausscheiden. Aber auch auf § 1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO kann der Kläger seinen Anspruch nicht stützen. Der Wortlaut der Vorschrift gibt keinen Anhalt dafür, daß sie hier Anwendung finden könnte. Sie bezieht sich auf Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), des deutschen Minenräumdienstes nach 1945, der Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Die Zeit einer Arbeitslosigkeit kann hiernach nur dann Ersatzzeit sein, wenn sie sich an einen der vorbezeichneten Tatbestände anschließt (Anschlußersatzzeit). Der Kläger ist "als Zivilist" verwundet worden. Die Feststellungen des LSG ergeben keinen Anhalt dafür, daß er zur Zeit seiner Verwundung militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet haben könnte. Auf die Arbeitslosigkeit infolge einer durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung herbeigeführten Schädigung ist im Zusammenhang mit den Ersatzzeitregelungen des § 1251 RVO nicht abgestellt. Entgegen der Auffassung des Klägers kann nicht angenommen werden, daß insoweit eine Lücke im Gesetz vorliegt, die durch die Rechtsprechung ausgefüllt werden dürfte. Der Gesetzgeber hat bedacht, daß kriegerische Ereignisse auch solchen Versicherten Schaden zufügen können, die nicht unmittelbar an der kriegerischen Auseinandersetzung beteiligt waren. Er hat diese Tatbestände zum Teil durch § 1251 RVO erfaßt, wie die übrigen dort getroffenen Regelungen zeigen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO hinzuweisen. Dort ist ausdrücklich auf Versicherte abgestellt, die feindlichen Maßnahmen ausgesetzt waren, ohne Kriegsteilnehmer gewesen zu sein. Dies allein deutet schon darauf hin, daß Fälle der vorliegenden Art, die nicht so selten sind, daß sie dem Gesetzgeber entgehen konnten, bewußt ausgeschlossen wurden. Für die Richtigkeit dieser Erwägung spricht der Umstand, daß sich die Vorschriften des § 1251 RVO, soweit sie kriegsbedingte Ersatzzeit-tatbestände regeln, weitgehend am § 1 BVG orientieren. Sie enthalten den militärischen und den militärähnlichen Dienst (§ 1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO - § 1 Abs. 1 BVG), die Kriegsgefangenschaft (§ 1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO - § 1 Abs. 2 b BVG) und die Internierung (§ 1251 Abs. 1 Nr. 2 RVO - § 1 Abs. 2 c BVG), nicht dagegen die "unmittelbare Kriegseinwirkung",

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

obwohl sie in § 1 Abs. 2 a BVG ausdrücklich genannt ist, also nicht übersehen werden konnte. Dafür, daß dies tatsächlich nicht geschehen ist, spricht ihre Erwähnung in § 1252 Nr. 3 RVO. -

Diese Regelung stellt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) dar. § 1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO begünstigt die Versicherten, die militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet, sich in Kriegsgefangenschaft oder im Minenräumdienst befunden haben. Deswegen wird eine Zeit der anschließenden Arbeitslosigkeit als Ersatzzeit angerechnet, nicht dagegen wegen der Arbeitslosigkeit selbst. Eine ungleiche Behandlung gleicher Sachverhalte findet nicht statt.

Die Revision muß hiernach zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)